

«Vermeiden Sie Organisationsmängel in Ihrer Gesellschaft»

Manche AG's oder GmbH's nehmen es mit der Einhaltung von Vorschriften mit formellen Inhalten nicht allzu genau, z.B. mit Artikel 699 Abs. 2 OR, wonach die Generalversammlung einer AG (und analog einer GmbH) innerhalb von **sechs Monaten** nach Schluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden muss. Diese Vorschrift wurde bisher in der Praxis mehrheitlich als Ordnungsvorschrift aufgefasst.

Oftmals werden Verwaltungsrat (und Revisionsstelle) für die Dauer eines Jahres gewählt und meist fällt der Schluss des Geschäftsjahres auf den 31. Dezember. Manchmal wird auch schlicht und einfach vergessen, einen Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle an der GV in ihren Ämtern formell zu bestätigen. Verlängert sich deren Mandate dann stillschweigend bis zur nächsten Generalversammlung?

Wie verhält es sich, wenn die Revisionsstelle den Jahresabschluss per 31.12. z.B. neun Monate nach dem Bilanzstichtag prüft und der Verwaltungsrat die Generalversammlung nach zehn Monaten einberuft? Hatte dann die Amtsdauer des Verwaltungsrates (und der Revisionsstelle) am 30.6. bereits geendet und hätte ein Verwaltungsrat, der nicht mehr im Amt gewesen war, die Generalversammlung einberufen? Und hätte eine sich nicht mehr im Amt befindliche Revisionsstelle die Jahresrechnung geprüft?

Das Bundesgericht hat nun in einem Entscheid vom 3.12.2021 (BGer 4A_496/2021) in seiner Weisheit folgendes gefunden: «3.5. Zusammenfassend ist ... festzuhalten: Das Amt des Verwaltungsrates endet mit Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des betreffenden Geschäftsjah-

res, wenn keine Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 2 OR durchgeführt oder die Wahl nicht traktandiert wurde.»

Die Folge wäre, dass es in der vorgenannten Konstellation ab dem 1. Juli keinen Verwaltungsrat gibt. Die Gesellschaft leidet damit an einem Organisationsmangel. Ein Aktionär, Gläubiger oder der Handelsregisterführer könnten diesfalls dem Richter nach Artikel 731b OR beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Möglich wäre, dass der Richter u.a. der Gesellschaft die Auflösung androht oder das fehlende Organ ersetzt. Welche zivilrechtlichen Folgen sich aus den Handlungen eines sich nicht mehr im Amt befindlichen Verwaltungsrates ergeben, müssen wir hier offenlassen. Allenfalls klärt diese Frage das Bundesgericht in einem nächsten Urteil.

Es empfiehlt sich jedenfalls, die **kurze sechsmonatige** Frist nach Artikel 699 OR zur Durchführung der Generalversammlung einzuhalten und dies bei der **Jahresplanung im Voraus zu berücksichtigen**, vor allem wenn die Gesellschaft noch Stockwerkeigentum besitzt und die Stockwerkeigentümer ihre Versammlung erst noch durchführen müssen. Im KMU-Bereich finden oftmals Universalversammlungen **aller** Aktionäre statt, wofür in einem solchen Fall die Einhaltung der für die Einberufung erforderlichen Formvorschriften nicht nötig wäre.

Wir wünschen Ihnen eine lichtvolle Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr.

Ihre Merki Treuhand AG

Ausgleich der kalten Progression

Unser Steuersystem hat progressive Steuertarife. Steuerpflichtige tragen auch dann eine steigende Steuerbelastung, wenn ihr Einkommen einzig nominell aufgrund des Teuerungsausgleichs zugenommen hat und ohne dass (inflationbereinigt) «mehr verdient» wurde. Dieses «Hinaufrutschen» in der Progressionstabelle nennt man kalte Progression.

Wenn die Löhne der Inflation angepasst werden, die progressiven Einkommenssteuer-Tarife aber nicht, führt dies i.d.R. zu einer höheren Besteuerung. Der reale Lohn kann trotz einer nominalen inflationsausgleichenden Lohnerhöhung tiefer ausfallen, als vor der Inflation.

Hat eine Person bspw. ein steuerbares Einkommen von CHF 50'000, bezahlt sie darauf als Alleinstehende in der Stadt Zürich (ohne Kirchen-, aber mit Bundessteuer) im 2022 CHF 5'018.60 Steuern. Der Durchschnittssteuersatz beträgt 10.0372%. Damit verbleiben der Person CHF 44'981.40 oder knapp 90% des steuerbaren Einkommens zur freien Verfügung.

Steigt aufgrund einer Inflation von bspw. 6% auch der nominelle Lohn der Person um 6% (bzw. CHF 3'000), so kostet ein um 6% er-

höhtes steuerbares Einkommen von CHF 50'000 auf CHF 53'000 (ceteris paribus) unseren Alleinstehenden in der Stadt Zürich CHF 5'553.40 (Durchschnittssteuersatz von 10.478%).

Die zusätzliche Steuerbelastung von CHF 534.80 resultiert daher, dass der Arbeitgeber eine Inflation von 6% über eine Lohnerhöhung von CHF 3'000 ausgeglichen hat. Davon kassiert der Staat CHF 534.80 und dem Steuerpflichtigen kommen nur CHF 2'465.20 zugute. Diesem verbleiben nominell noch CHF 47'446.60, resp. inflationsbereinigt CHF 44'760.95, also rund CHF 220 weniger als vorher. Die kalte Progression hat hier mit rund CHF 220 zugeschlagen.

Die Steuertarife müssen somit angepasst, «gestreckt» werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD passt bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2023 die Tarife und Abzüge an. Diese Anpassung soll sicherstellen, dass Steuerpflichtige wegen der Teuerung eben keine höhere Steuerbelastung tragen müssen, sofern ihre Kaufkraft gleichgeblieben ist. Hier ein Ausschnitt aus dem Rundschreiben der ESTV vom 21.9.2022:

Berufskosten (direkte Bundessteuer)	Ab 1.1.2023	bisher	Veränderung
Kinderdrittbetreuungskosten	CHF 25'000	CHF 10'100	n/a*
Fahrtkostenabzug Berufspauschale	CHF 3'200	CHF 3'000	+6.7%
Naturalbezüge	keine Anpassung		
Tarifstufen Art. 36 DBG	Anpassung aller Tarifstufen		
Feuerwehrosold	CHF 5'200	CHF 5'000	+4.0%
Versicherungsabzug Verheiratete	CHF 3'600 / 5'400	CHF 3'500 / 5'250	+2.9%
Versicherungsabzug Alleinstehende	CHF 1'800 / 2'700	CHF 1'700 / 2'550	+5.9%
Berufskosten	unverändert		
Mindestbasis Besteuerung nach dem Aufwand	CHF 421'700	CHF 400'000	+5.4%
Kosten für Aus- und Weiterbildung	CHF 12'700	CHF 12'000	+5.8%
Zweiverdienerabzug	CHF 13'600 / 8'300	CHF 13'400 / 8'100	+1.5%
Verheiratetenabzug	CHF 2'700	CHF 2'600	+3.8%
Kinder/Unterstützungsabzug	CHF 6'600	CHF 6'500	+1.5%
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind	CHF 255	CHF 251	+1.6%
Beiträge an politische Parteien	CHF 10'300	CHF 10'100	+2.0%
Gewinne Grossspiele gem. Spielbankengesetz	CHF 1'038'300	CHF 1'000'000	+3.8%
Gewinne aus Lotterien zur Verkaufsförderung	CHF 1'000	CHF 1'000	+0.0%
Einsatzkosten Geldspiele / Online-Geldspiele	CHF 5'200 / 26'000	CHF 5'000 / 25'000	+4.0%
Steuertarif für Ehepaare ab	CHF 28'800	CHF 28'300	+1.8%

* Anpassung nicht ausschliesslich der kalten Progression geschuldet.

Gut vorbereitet für das Pensionsalter

Der Schritt in den «dritten Lebensabschnitt» soll frühzeitig überlegt und geplant werden – und dies optimalerweise bereits etwa ab dem 50. Altersjahr. Wer rechtzeitig plant, kann auch rechtzeitig Massnahmen ergreifen.

Persönlich

Es gilt, den «Wunschzeitpunkt» für die Pensionierung zu definieren und mittels eines Budgets den Kapital-, respektive Rentenbedarf nach der Pensionierung und die persönlichen Ziele festzulegen (inklusive Wahl Kapital/Rente). Bei Eigenheimen sind Investitionen noch während der Erwerbszeit zu prüfen und allenfalls Hypothekendarstellungen (Tragbarkeit) einzuplanen. Sowohl der Vorsorgeauftrag wie allenfalls auch ein Ehe-/Erbvertrag sind zu überprüfen, damit auch die Vermögensnachfolge geregelt ist und den aktuellen Wunschvorstellungen entspricht.

AHV

Eine Rentenvorausberechnung zeigt auf, wie hoch die künftige AHV-Rente sein wird. Betreffend AHV ist die im September 2022 angenommene AHV-Reform zu berücksichtigen. Neu wird ein Referenzalter von 65 Jahren definiert. Mit einer Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus können Beitragslücken gefüllt und die Rente aufgeschoben (maximal 5 Jahre, mit Zuschlag) werden. Auch ein Vorbezug (2 Jahre, mit Kürzung), respektive eine Teilrente, ist möglich. Die Flexibilität hat sich stark verbessert. Zu beachten ist: Die Auszahlung der Rente erfolgt nicht automatisch, die Rente muss rechtzeitig beantragt werden.

Pensionskasse

Der jährliche Leistungsausweis der Vorsorgeeinrichtung zeigt die voraussichtlichen Altersleistungen. Die Vorsorgelösung kann auf mögliche Einkäufe in die Pensionskasse (allenfalls mit entsprechendem Steuerabzug), eine Gestal-

tungsmöglichkeit für höhere Sparbeiträge und die Möglichkeit der Aufteilung Kapital und Rente geprüft werden. Einkaufsbeiträge müssen mindestens 3 Jahre vor einem Kapitalbezug erfolgen. Der Entscheid Kapital oder Rente wird durch die persönlichen Ziele, Familienverhältnisse, Gesundheit, Vermögensverhältnisse etc. beeinflusst und soll auch mit der Bezugsstrategie des Partners koordiniert werden. Je nach Situation ist eine Teilpensionierung mit Teilkapitalbezug prüfenswert. Der Sicherheit einer lebenslänglichen Rente steht die Flexibilität des Kapitalbezuges gegenüber. Ein Kapitalbezug ist rechtzeitig dem Vorsorgewerk anzumelden.

Säule 3a

Nach Möglichkeit sind die steuerlich maximal zulässigen Einzahlungen zu tätigen, auch im Jahr der Erwerbsaufgabe (Stand 2022: CHF 6'883, ab 2023 CHF 7'056, falls BVG-pflichtig). Bei der Anlage von 3a-Geldern in Wertschriften ist sicherzustellen, dass diese bei der Auflösung direkt ins freie Vermögen übertragen werden können, um ungünstige Kursentwicklungen aufzufangen. Für einen gestaffelten Bezug der 3a-Gelder (Steuervorteil) empfiehlt es sich, mehrere Konten zu führen. Die Auszahlungen sind mit PK-Kapitalbezügen zu koordinieren, sowohl ein Vorbezug als auch ein Aufschub bei weiterer Erwerbstätigkeit ist möglich.

Und kurz vor der Pensionierung

Der AHV-Rentenbezug ist bei der AHV anzumelden. Bei Erwerbsaufgabe ist das Unfallrisiko auf privater Basis abzudecken. Bei Erwerbsaufgabe vor dem AHV-Rentenbezug ist die Anmeldung als Nichterwerbstätiger zu prüfen, insbesondere ist dieses Thema auch bei Pensionierung eines Partners, ohne Erwerbstätigkeit des anderen Partners, zu beachten. Die Vermögensstruktur / -anlage ist so zu gestalten, dass die künftigen Geldflüsse gewährleistet sind.

Lohnabzüge/AHV-Renten 2023

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.5% erhöht. Diese Anpassung hat auch Auswirkungen auf die obligatorische Vorsorge. Gleichzeitig fällt bei der Arbeitslosenversicherung der Solidaritätsbeitrag von 1% weg. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen CHF 514 pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV CHF 980.

Einen Überblick über die im Jahr 2023 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2022	2023
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.60%	10.60%
ALV bis CHF 148'200	2.2%	2.2%
Total	12.80%	12.80%
ALV Solidaritätsbeitrag ab CHF 148'201	1%	0%
Arbeitnehmerbeiträge	6.4%	6.4%
ALV Solidaritätsbeitrag ab CHF 148'201	0.5%	0%
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	86'040	88'200
Koordinationsabzug	25'095	25'725
Max. koordinierter BVG-Lohn	60'945	62'475
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'510	22'050
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'585	3'675
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	6'883	7'056
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20% des Erwerbseinkommens	34'416	35'280
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'195	1'225
Maximale einfache AHV-Rente	2'390	2'450
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'793	1'838
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'585	3'675

*Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.